

Autoren:
Peter Eri-Knorr, Thomas Wicke

Vortrag gehalten anlässlich des BDP Kongresses vom 12-14. September 2002 in Regensburg:

Straftäter in der Fahreignungsbegutachtung

Mit der Novellierung der Fahrerlaubnisverordnung im Jahr 1999 ist in der Fahreignungsbegutachtung der Untersuchungsanlass „Straftaten“ neu eingeführt worden (§11 (3) Nr.4 FeV). Demnach ist eine Begutachtung der Fahreignung dann zu fordern, wenn bei einem Fahrerlaubnisbewerber bzw. -inhaber Straftaten

- im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr
- oder im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung vorliegen,
- oder wenn Straftaten vorliegen, die Anhaltspunkte für ein erhöhtes Aggressionspotenzial enthalten.

Nach zwei Jahren Erfahrung mit dieser neuen Anlassgruppe erscheint es angebracht, Zwischenbilanz zu ziehen und diese Klientel im Rahmen einer deskriptiven Übersicht näher zu beleuchten. Wir beziehen uns dabei auf Datenmaterial (Begutachtungen), das in der Niederlassung Bayern Mitte der TÜV MPI GmbH im Jahr 2001 zu diesem Thema angefallen ist.

Folgende Punkte werden dargestellt:

1. Welche Vorgeschichten präsentieren sich unter dem neuen Untersuchungsanlass?
2. Welche Beurteilungskriterien finden Anwendung und zu welchen Ergebnissen kommen die Gutachten?
3. Erfahrungen mit der Beratung einer derartigen Klientel, Schwerpunkte, Maßnahmen.
4. Welche Typisierungen und Deliktschwerpunkte sowie Zusammenhänge zu anderen Fragestellungen (Alkohol, Drogen, Verkehrsordnungswidrigkeiten) gibt es?

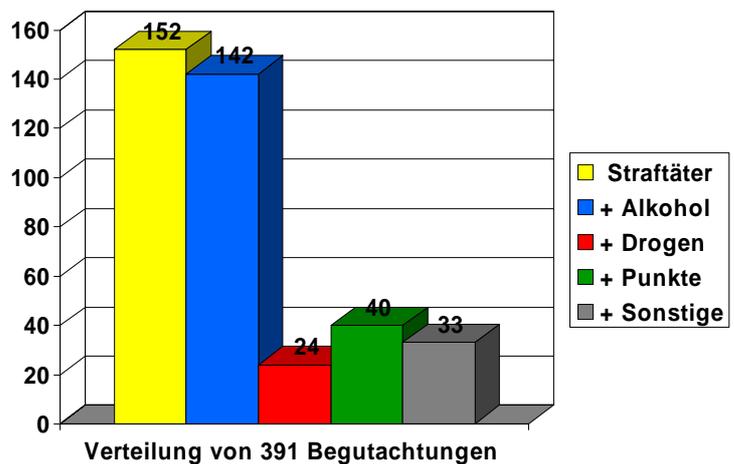
Die 1999 in Kraft getretene Fahrerlaubnisverordnung hatte einen erheblichen Umstellungsaufwand bei den Behörden zu Folge. Die Führerscheinstellen waren weder angemessen vorbereitet worden, noch waren sie personell in der Lage den Erfordernissen auf Anhieb gerecht zu werden. Hinzu kamen Übergangszeiten, die teilweise ohne klare Zeitbegrenzung noch lange eine uneinheitliche Verfahrensweise begünstigten. Daher wurde erst ab dem Jahr 2001 in dem genannten Einzugsbereich eine gewisse Angleichung aller Behörden in ihrer Praxis erkennbar, so dass auch unsere Erhebung aus diesem Grund nur das Jahr 2001 umfasste.

Wie wir feststellen konnten, wird aber offenbar noch immer ein nicht unerheblicher Interpretationsspielraum von den Behörden gesehen. Dies betrifft sowohl die Frage ab wann bzw. ab wie vielen Verstößen eine Begutachtung gefordert wird, als auch die Entscheidung ob und welche Kombinationen mit anderen Anlassgruppen für einen Untersuchungsauftrag für erforderlich erachtet werden. Dies ließ bereits innerhalb der einzelnen Service-Center deutliche Abweichungen entstehen, so dass unsere Untersuchung einen ersten Erkundungs- und Sachstandscharakter trägt und nicht zur Verallgemeinerung verleiten sollte.

Als Datenbasis wurden die im Jahr 2001 durchgeführten Begutachtungen der TÜV MPI GmbH, Niederlassung Bayern Mitte mit den Service-Centern Weiden, Regensburg und Ingolstadt herangezogen.

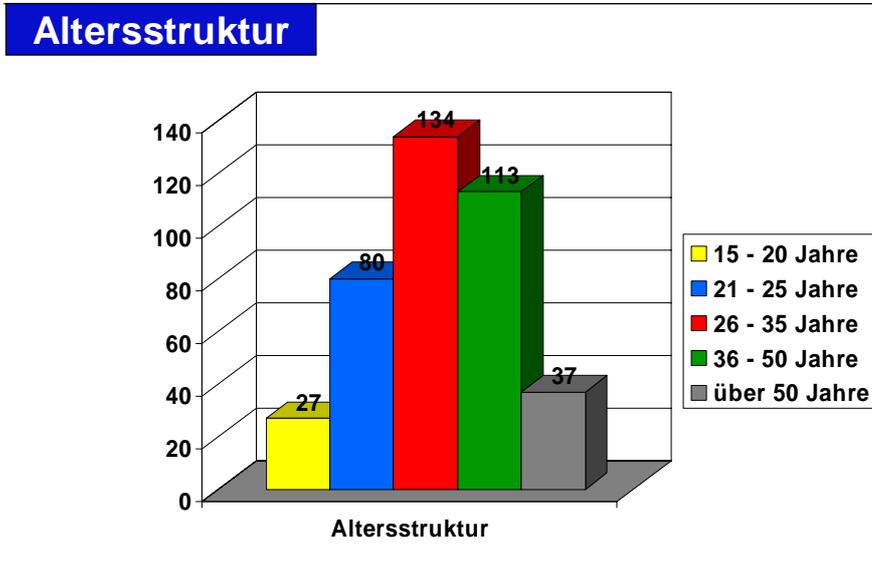
391 Personen wandten sich in diesem Zeitraum mit dem behördlichen Begutachtungsauftrag zur Fahreignung bezüglich „Straftaten“ an uns, wobei es sich entweder ausschließlich um den Begutachtungsanlass „Straftaten“ oder um eine Kombination von Straftaten mit einem oder mehreren anderen Begutachtungsanlässen, wie zum Beispiel Alkohol, Drogen oder nach dem Punktesystem bewerteten Verkehrsverstößen handelte.

Anlassverteilung Straftäter



04/03/2002 Folie 1

Die Altersstruktur unserer Auftraggeber zeigte folgendes Bild:



Die Durchführung der Begutachtung beinhaltete grundsätzlich drei Untersuchungsabschnitte. Der Umfang der medizinischen Untersuchung orientierte sich am Schwerpunkt der Auftragslage. In Fällen reiner Straftatenbegutachtungen richtete sich das Hauptaugenmerk auf den Ausschluss eignungsrelevanter Erkrankungen oder psychiatrischer Störungen als Ursache oder Begleiterscheinung der Vorkommnisse. Ansonsten wurden ergänzende Erhebungen in den Fällen mit Alkohol- oder Drogenbezug in der Vorgeschichte des Klienten durchgeführt. Der Umfang der medizinischen Begutachtung, beispielsweise bezüglich der Erhebung von Laborbefunden, richtete sich nach dem Untersuchungsauftrag der Behörde.

Grundsätzlich wurde im psychologischen Untersuchungsteil mindestens ein Testverfahren zur Konzentrationsfähigkeit (Q1) durchgeführt. Bei auffälligen Ergebnissen oder komplexeren Fragestellungen (Anlasskombinationen) wurden fallbezogen weitere Leistungstests durchgeführt, um mögliche Defizite und Zusammenhänge zu den Vorkommnissen abklären zu können. Den Schwerpunkt bildete aber das psychologische Untersuchungsgespräch mit dem Ziel der Ursachenanalyse für das auffällige Verhalten des jeweiligen Klienten. In jedem Fall bildete die Aktenanalyse die Grundlage für die Veränderungsdiagnostik.

Für die Befundbewertung wurden unter anderem die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung herangezogen. Dort werden die Bedingungen genannt unter denen die Voraussetzungen für das sichere Führen von Kraftfahrzeugen wieder als gegeben erachtet werden können.

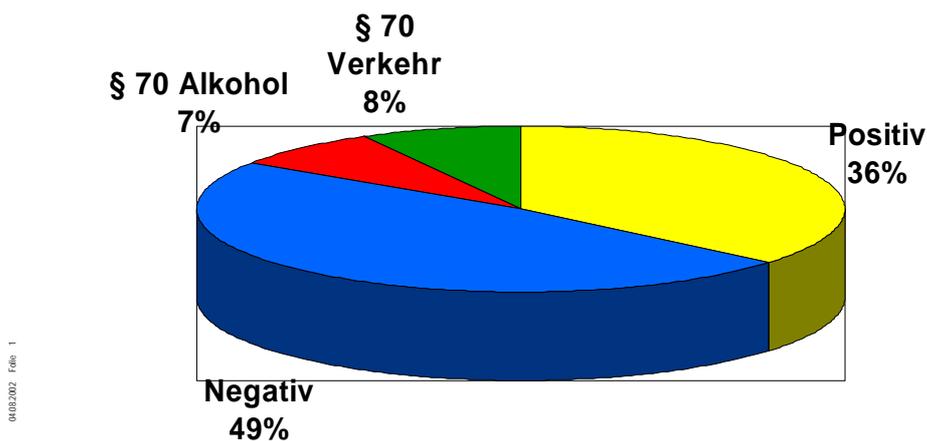
Dass es im Zusammenhang mit Straftaten nicht so sehr um technische Voraussetzungen sondern mehr um eine verantwortungsvolle Teilnahme am Straßenverkehr gehen muss, ist einsichtig. Demnach war im Rahmen der Gesprächssituationen zu prüfen, ob der begutachtete Kraftfahrer die in seiner Person liegenden Ursachen für sein Fehlverhalten erkannt und somit ein Problembewusstsein entwickelt hat. Dies stellt die Grundlage für eine Veränderungsmöglichkeit des Betroffenen in seinem Denken und Handeln dar. In wie weit

dann auch tatsächlich entsprechende Korrekturen stattgefunden hatten und welche Qualität diese hatten, waren weitere Kriterien, die letztlich eine Aussage über die möglichen künftigen Verhaltensperspektiven erlaubten. Bei erkennbar günstiger Entwicklung des Klienten war schließlich zu prüfen, ob die gefassten Vorsätze und Veränderungen sich als ausreichend stabil erweisen.

Unter den genannten Gesichtspunkten wurden letztlich auch die Untersuchungsergebnisse und die Empfehlungen der Gutachter genauer ausgewertet.

Was die Begutachtungsergebnisse angeht, so wurden neben den positiven Beurteilungen auch die Empfehlungen bei den ungünstigen Ergebnissen berücksichtigt. Insgesamt wurden 141 Gutachten mit positiver und 189 Gutachten mit negativer Beurteilung versehen. 29 Klienten wurden als geeignet für die Teilnahme an einer alkoholbezogenen Maßnahme nach § 70 eingestuft, 32 Klienten hielten die Gutachter für eine entsprechende verkehrsbezogene § 70 Maßnahme für geeignet. Dies ergibt folgende prozentuale Verteilung:

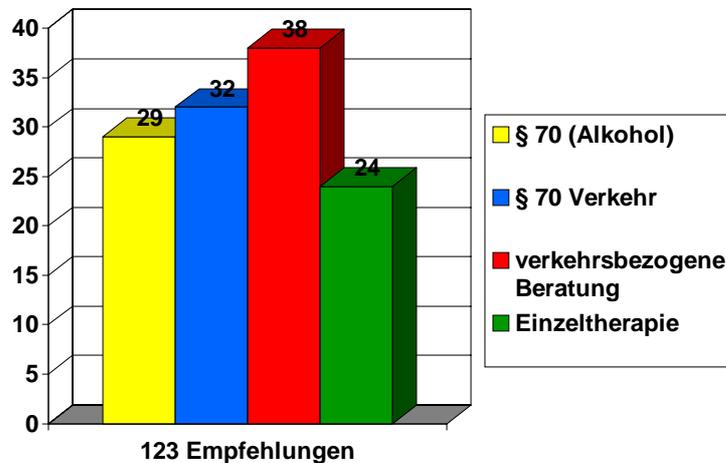
Begutachtungsergebnisse



04/08/2002 Foto 1

Zu den negativen Entscheidungen wurden insgesamt in 123 Fällen Empfehlungen gegeben, wovon 61 eine der genannten § 70 Maßnahmen beinhaltet.

Empfehlungen



01.09.2012 Folie 1

Immerhin in 66 Fällen von negativ beurteilten Klienten erhielten diese keine Empfehlung.

Es ist nicht eindeutig zu klären, welche Gründe hierfür vorlagen. Erfahrungsgemäß verzichten Gutachter jedoch auf Empfehlungen, wenn die Klienten im Gespräch nur wenig Kooperation zeigten, ihre Aussagen zahlreiche Widersprüche enthalten oder eine komplexe Vorgeschichte keine eindeutige Empfehlung zulässt.

Für diese Tendenz zur klaren Entscheidung bei weniger komplexen Vorgeschichten spricht schließlich auch die Tatsache, dass Klienten deren Untersuchungsauftrag sich auf den Bereich Straftaten beschränkte, aus Sicht der psychologischen Gutachter die meisten günstigsten Prognosen erlaubten. Im Gegensatz dazu waren die wenigsten positiven Entscheidungen bei den Kombinationen Straftaten und Drogen gefällt worden.

Auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer § 70 Maßnahme wurde am ehesten bei den reinen Straftätern gesehen.

Welche Trends ließ nun aber die Auswertung der jeweiligen Vorgeschichten von Klienten erkennen?

Die Durchsicht der Akten ergab bereits auf den ersten Blick ein recht heterogenes Bild der jeweiligen Vorgeschichte unserer Auftraggeber. Zur näheren Analyse erfolgte eine Auszählung nach folgendem Schema:

Auszählungsschema						
Verstoßart	Straftaten	+ Alkohol	+ Verkehr	+ Drogen	+ Sonstige	Σ
Alkohol						
Unfallflucht						
.....						

04.08.2002 Folie 1

Bei den Verstößen wurde folgendermaßen differenziert:

Zunächst nach unterschiedlichen Alkoholauffälligkeiten,

- Alkohol – Ordnungswidrigkeiten
- Straftaten unter 1,6 Promille
- Straftaten über 1,6 Promille

nach Verstößen im Zusammenhang mit illegalen Drogen

- Umgang mit Cannabisprodukten (Konsumnachweis)
- Umgang mit anderen illegalen Drogen (Konsumnachweis)
- Besitz bzw. Erwerb von illegalen Drogen
- Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss

Weiter wurden folgende Verstöße ausgezählt:

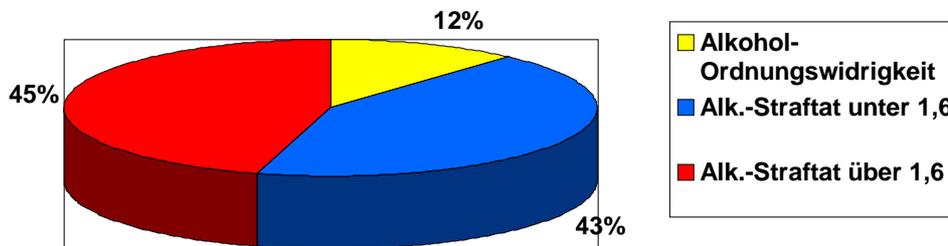
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Aggressionsverhalten im Straßenverkehr
- Aggressionsverhalten außerhalb des Straßenverkehrs
- Eigentumsdelikte

Wobei bei diesen Verstößen jeweils differenziert wurde, ob gleiche Vorfälle vom Klienten einmalig oder wiederholt begangen worden waren.

Außerdem wurde neben den erwähnten Altersstrukturen separat ausgewertet, ob eignungs ausschließende medizinische Auffälligkeiten (körperliche Erkrankungen oder bedeutsame psychische Leiden) bzw. ob eignungsrelevante Leistungsdefizite vorlagen. Darüber hinaus wurde auch der Anteil der Unfälle ausgezählt.

Das auffälligste Ergebnis unserer Auszählungen war der hohe Anteil an alkoholbezogenen Verstößen. Nur in 77 von 391 Fällen waren keinerlei Alkoholverstöße zu registrieren. Bei den verbleibenden 314 Fällen wurde folgende Verteilung ermittelt:

Anteil der Alkoholverstöße I

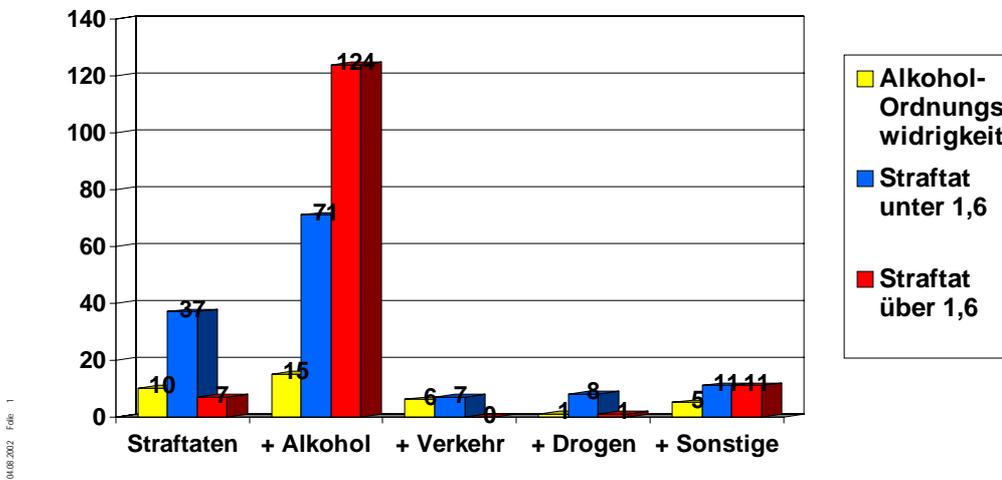


01/02/2022 Folie 1

Die Differenzierung nach Straftaten und entsprechenden Kombinationen mit anderen Untersuchungskategorien ergab erwartungsgemäß bei dem Doppelanlass Straftaten und Alkohol die höchsten Anteile. Weitere Häufungen ergaben sich bei den reinen Straftaten und der Kategorie unter 1,6 Promille. Eine weitere bedeutsame Häufung von Alkoholstraftaten unter 1,6 Promille wurde bei der Kombination Straftaten/Sonstige und Straftaten/Drogen registriert.

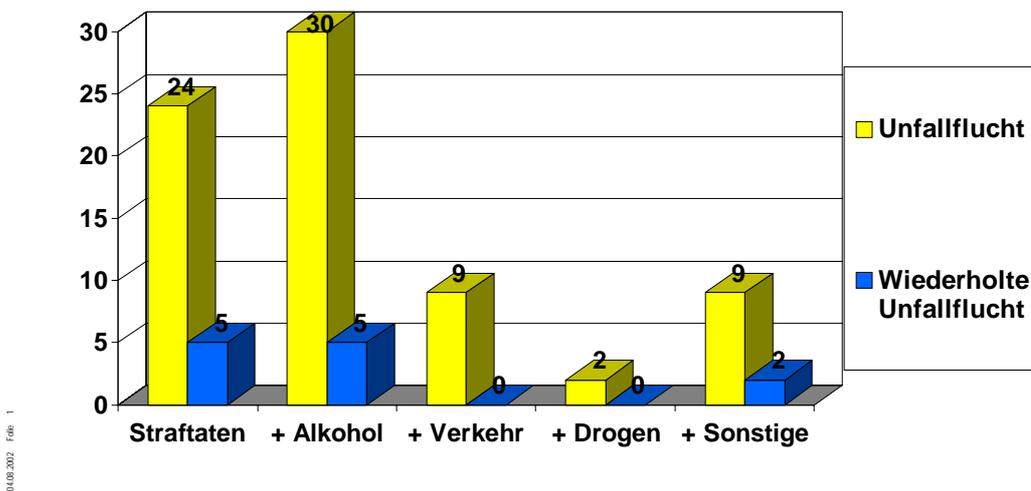
Bezogen auf die behördlichen Aufträge sind unter den reinen Straftätern somit die Personen zu finden, deren Alkoholbezug alleine für eine Forderung nach einer Begutachtung nicht ausreichend gewesen wäre. Für künftige Erhebungen wäre hier die interessante Frage zu klären, wie sich das Verhältnis der Gruppe der Verkehrsteilnehmer mit einer generellen Risikoneigung und damit letztlich auch der Neigung zu Fahrten unter Alkoholeinfluss, zu der Gruppe von Personen mit einer vorrangigen Alkoholmissbrauchstendenz darstellt.

Anteil der Alkoholverstöße II



Da nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen etwa in 75 % aller Fälle von Unfallflucht Alkohol als ursächlicher Faktor angenommen wird, war auch dieser Aspekt von Interesse.

Unfallflucht

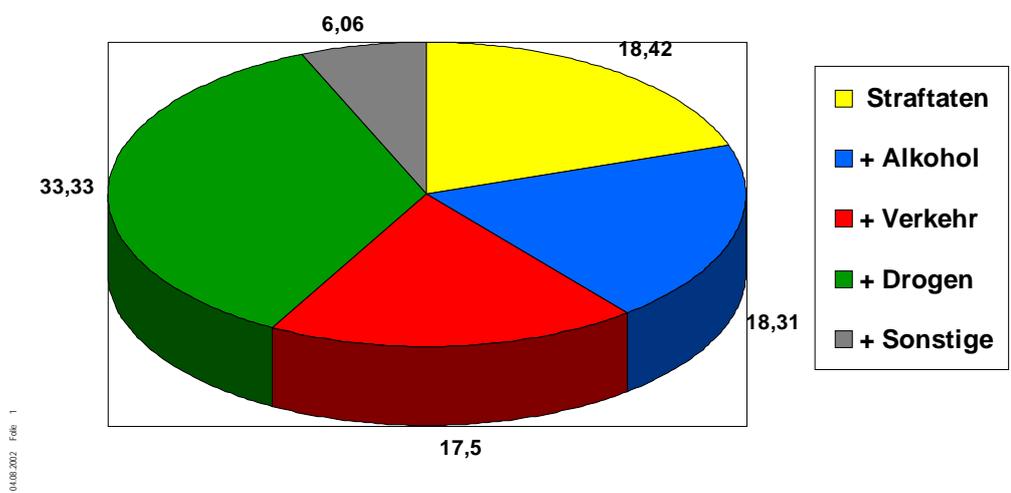


Die Zahlen bestätigen im wesentlichen die genannte Erwartung, wobei auch hier wieder die häufigsten Fälle in den Kategorien der reinen Straftäter und denen mit der Kombination mit Alkohol zu finden waren.

Ansonsten sind wiederholte Verurteilungen wegen Unfallflucht eher selten. Eine mögliche Erklärung ist in einer zwischenzeitlichen Bewältigung der hinter der Tat stehenden Alkoholproblematik oder allgemein einer Verbesserung der jeweiligen Betroffenen hinsichtlich ihrer Strategien bei der Trennung zwischen Trinken und Fahren zu sehen.

In der Gruppe der Straftäter mit Drogenauffälligkeiten fanden sich prozentual die geringsten Anteile an Fällen mit Unfallflucht. Hingegen lag der Anteil aller Unfälle in dieser Gruppe prozentual sehr hoch.

Unfälle in Prozent



Bemerkenswert hoch allerdings war unter den Personen mit Drogenbezug der Anteil der Drogenauffälligkeiten ohne direkten Bezug zum Führen eines Kraftfahrzeuges (Besitz, Erwerb, Verdacht des Umgangs mit illegalen Drogen). Nur in 25 % der Fälle war eine Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss nachgewiesen geworden. Letztere Fälle dürften vor allem nach den jüngsten Rechtsprechungen und der verbesserten Kontrollmethoden der Polizei künftig deutlich ansteigen, erstere erheblich sinken. Bereits in diesem Jahr zeigt sich in unserem Bereich tendenziell, dass sich die Verhältnisse nahezu umkehren.

Cannabiskonsumenten einerseits und Konsumenten harter Drogen andererseits bildeten jeweils etwa 50 Prozent der Gesamtgruppe der Konsumenten illegaler Drogen. Immerhin 33 % waren auch mit einer Alkoholstraftat unter 1,6 Promille aufgefallen.

Die Altersstruktur der Drogenkonsumenten in Verbindung mit Straftaten hatte ihren Schwerpunkt im Bereich zwischen 26 und 35 Jahren. Gefolgt von der Gruppe der 21 bis 25 Jährigen. Die Gruppe der 15 bis 20 jährigen spielt in unserer Stichprobe überhaupt keine Rolle (N=0).

Der Anteil des Delikts Fahren ohne Fahrerlaubnis (einmalig) war bei der Anlasskombination Straftaten/Drogenmissbrauch am höchsten ausgeprägt (immerhin 33 %), Wiederholungen

dieser Straftat treten bei den reinen Straftätern, der Anlasskombination mit Alkohol bzw. mit allgemein verkehrsrechtlichen Auffälligkeiten gleichermaßen häufig auf (ca. 30 %).

Aggressives Verhalten im Straßenverkehr war relativ selten zu beobachten. Schwerpunktmäßige Häufungen bei bestimmten Anlassgruppen zeigten sich nicht. Ebenso bei Aggressionsstraftaten außerhalb des Straßenverkehrs.

Bei Eigentumsdelikten zeigt sich eine auffällige Häufung bei der Anlassgruppe der straffälligen Drogenkonsumenten, was vor dem Hintergrund einer potenziellen Beschaffungskriminalität nicht überrascht.

Den prozentual höchsten Anteil an medizinischen Auffälligkeiten registrierten wir in der Gruppe der Straftäter mit der Verbindung illegale Drogen. Hier waren in erster Linie nachgewiesener aktueller Konsum bzw. unzureichende Nachweiszeiträume für die Drogenkarenz ausschlaggebend.

Fahreignungsrelevante Leistungsdefizite waren über alle Anlässe hinweg gering ausgeprägt (deutlich unter 20 %), bei drogenauffälligen Straftätern fehlten sie praktisch völlig.

Dem Wesen einer Erkundungsstudie entsprechend können unsere bisherigen Erkenntnisse als Basis für weiterführende Untersuchungen dienen.

Anschrift der Verfasser:

Peter Erl-Knorr und Thomas Wicke

TÜV MPI GmbH
Niederlassung Bayern Mitte

Bahnhofstraße 13
D-93047 Regensburg

Telefon: (0941) 58677-0
Fax: (0941) 58677-19
e-mail: peter.erl-knorr@tuev-sued.de
e-mail: thomas.wicke@tuev-sued.de